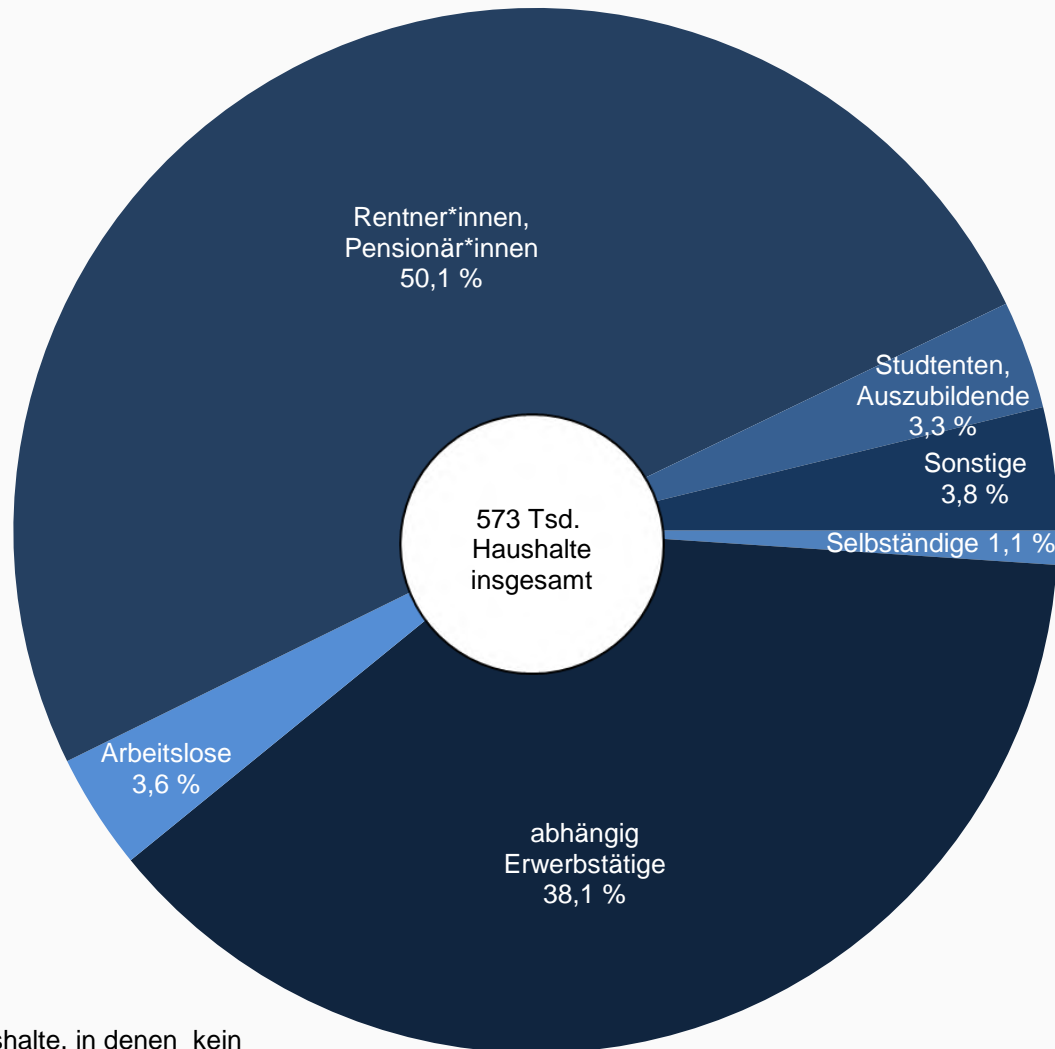


■ Empfängerhaushalte von Wohngeld¹ nach sozialer Stellung des Antragsstellers 2021
Zum 31.12., Anteil an allen Empfängerhaushalten in %



¹ Reine Wohngeldhaushalte (Haushalte, in denen kein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist)

Quelle: Statistisches Bundesamt (2023), GENESIS-Online, Wohngeldstatistik (eigene Berechnungen)

Empfängerhaushalte von Wohngeld nach sozialer Stellung des Antragstellers 2021

Die Wohngeldberechtigung und die Höhe des Wohngelds hängen zentral vom Einkommen des Haushalts und der Höhe der anerkannten Kaltmiete ab. Auch für Geringverdiener*innen und kinderreiche Familien soll eine Versorgung mit einem ausreichenden und bedarfsangemessenem Wohnraum sichergestellt werden. Da zwischen verfügbarem Einkommen und sozialer Position des Haushaltes eine enge Verbindung besteht, kommt es dazu, dass viele Haushalte von Nicht-(Mehr)-Erwerbstätigen Wohngeld beziehen. So zählten die Antragsteller am Jahresende 2021 zu etwa der Hälfte zur Gruppe der Rentner*innen und Pensionär*innen (50,1 %). Arbeitslose, als ebenfalls Nicht-Erwerbstätige machen dagegen mit 3,6% einen deutlich geringeren Anteil aus. Hintergrund ist, dass die Bezieher*innen der fürsorgeförmigen Leistungen „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, ab 2023: Bürgergeld) keinen Anspruch auf Wohngeld aufweisen, da diese Systeme bereits die Übernahme der (angemessenen) Wohnkosten beinhalten. Zudem zeigt die Grafik, dass eine Erwerbstätigkeit nicht zwangsweise die Angewiesenheit auf soziale Transferleistungen vermeidet: Immerhin 38,1 % der Antragsteller*innen auf Wohngeld gehen einer abhängigen Beschäftigung und 1,1 % einer selbstständigen Beschäftigung nach.

Hintergrund

Das Wohngeld ist eine steuerfinanzierte Transferleistung außerhalb der Fürsorgesysteme der Grundsicherung/Sozialhilfe, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern finanziert wird. Das Wohngeld gibt es in zwei Formen: als Mietzuschuss für Mietobjekte und als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentum. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach der Mietstufe, der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, nach ihrem gesamten monatlichen Haushaltseinkommen sowie der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung.

Grundsätzlich ist das Wohngeld der Grundsicherung vorgelagert. Reicht das eigene Einkommen in Verbindung mit vorrangigen Leistungen wie Wohngeld und ggf. Kinderzuschlag/Kindergeld nicht aus, um die eigene Existenz zu sichern, kann eine Grundsicherungsleistung beantragt werden (vgl. [Abbildung III.200](#)).

Methodische Hinweise

Die Wohngeldstatistik erfasst die Anträge auf Wohngeld und liefert Angaben über das Mietenniveau, die Wohngeldausgaben insgesamt, die Anzahl, die soziale Struktur und die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger*innen sowie über deren Wohnkosten, Einkommen und Wohngeldansprüche. Die Daten werden zunächst von den Statistischen Landesämtern erhoben und anschließend an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Erfasst werden in der Wohngeldstatistik naturgemäß nur die beantragten und bewilligten Wohngeldzahlungen. Wie auch bei der Grundsicherung muss aber damit gerechnet werden, dass ein Teil der Wohngeldberechtigten trotz ihres niedrigen Einkommens keinen Antrag stellen – aufgrund von Unwissenheit oder anderen Gründen. Die Höhe der Dunkelziffer ist nicht bekannt.

Bei der sozialen Stellung wird Bezug genommen auf die Position des*der Antragstellers*in.